

Jusos Rhein-Erft

Satzung

vom 25. Juni 2023

Präambel

¹Die Jusos Rhein-Erft verstehen sich als Jugendorganisation mit sozialdemokratischem Wertekompass. Gemeinschaftlich wollen wir die Jugendförderung vorantreiben. Unser Ziel ist es für einen solidarischen, vielfältigen, inklusiven und zukunftsfähigen Rhein-Erft-Kreis zu arbeiten. Wir wollen Jugendlichen und jungen Erwachsenen eine Stimme geben und im Sinne unserer Werte gemeinsam an unseren Zielen arbeiten.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsbereich

- (1) ¹Die Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialistinnen und Jungsozialisten (Jusos) ist eine Arbeitsgemeinschaft gemäß § 10 des Organisationsstatuts der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD). ²Es finden die Richtlinien der Arbeitsgemeinschaft der Jusos in der SPD Anwendung.
- (2) ¹Die Arbeitsgemeinschaft führt den Namen „Jusos Rhein-Erft“.
- (3) ¹Die Arbeitsgemeinschaft der Jusos im Rhein-Erft-Kreis umfasst das Gebiet des Rhein-Erft-Kreises.
- (4) ¹Die Geschäftsadresse der Jusos Rhein-Erft lautet „Jusos Rhein-Erft, Fritz-Erler-Haus, Fritz-Erler-Straße 2, 50374 Erftstadt, Deutschland“.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) ¹Mitglieder der Jusos Rhein-Erft sind, bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres, alle Mitglieder der SPD, die im SPD-Kreisverband Rhein-Erft-Kreis gemeldet sind und die unter § 10 des Organisationsstatutes genannten Nicht-Parteimitglieder.
- (2) ¹Mitarbeiten können ebenso alle im Rhein-Erft-Kreis ansässigen Personen, die ihre Mitarbeit bei den Jusos schriftlich erklären (ortsansässige „Nur-Juso-Unterstützer/-innen“ nach § 10a SPD-Organisationsstatut, die nach §1 Abs. 6 SPD-Finanzordnung einen Mitgliedsbeitrag entrichten) und bei denen keine Unvereinbarkeit gemäß § 6 des Organisationsstatuts der SPD vorliegt. ²Die Möglichkeit für Interessierte öffentliche Sitzungen und Veranstaltungen zu besuchen bleibt davon unberührt.
- (3) ¹Ehrenmitgliedschaften können auf Antrag von mindestens drei Juso-Stadtbezirken auf Beschluss der Mitgliederversammlung der Jusos Rhein-Erft ausgesprochen werden. ²Ehrenmitglieder besitzen kein Wahl- und Antragsrecht.

§ 3 Gliederungen und Organe

- (1) ¹Organe der Jusos Rhein-Erft sind
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand
 - c. Das Awareness-Team

§ 4 Die Mitgliederversammlung

- (1) ¹Die Mitgliederversammlung ist das höchste und höchstbeschlussfassende Organ der Jusos Rhein-Erft. ²Sie setzt sich aus allen Jusos im Rhein-Erft-Kreis zusammen.
- (2) ¹Die Mitgliederversammlung sind parteiöffentlich, soweit die stimmberechtigt Anwesenden dies mit einfacher Mehrheit nicht anders beschließen.
- (3) ¹Eine ordentliche Mitgliederversammlung tagt mindestens zweimal im Jahr. ²Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. ³Die Einladung hat mindestens drei Wochen vor dem genannten Versammlungstermin schriftlich zu erfolgen.
- (4) ¹Auf beabsichtigte Satzungsänderungen, Wahlen oder Nominierungen muss mit der, in der Einladung verschickten, vorläufigen Tagesordnung der Mitgliederversammlung hingewiesen werden.
- (5) ¹Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Antrag von zehn Mitgliedern der Jusos Rhein-Erft oder durch Beschluss des Vorstandes der Jusos Rhein-Erft einberufen werden. ²Antragsberechtigt sind der Vorstand sowie jedes Mitglied der Jusos Rhein-Erft. ³Der Vorstand hat zu gewährleisten, dass die außerordentliche Mitgliederversammlung, nach Eingang des satzungsgemäßen Antrags, innerhalb von fünf Wochen stattfindet.
- (6) ¹Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - a. Beschlussfassung über die Richtlinien der Politik der Jusos Rhein-Erft
 - b. Wahl und Entlastung des Vorstandes
 - c. Nominierung, Wahl und Entlastung des Awareness-Teams
 - d. Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Vorstandes
 - e. Beschlussfassung über Anträge
 - f. Ein- und Absetzung von Arbeitskreisen (§ 6)

§ 5 Der Vorstand

- (1) ¹Der Vorstand besteht aus
 - a. einer paritätisch besetzten Doppelspitze, oder einer Einzelperson, zu bestimmen durch die Mitgliederversammlung, die den Vorsitz des Vorstandes bildet
 - b. einer von der Mitgliederversammlung festzulegenden Anzahl an stellvertretenden Vorsitzenden.
 - c. Einer* einem Geschäftsführer*in
 - d. Einer* einem stellvertretenden Geschäftsführer*in
 - e. einer von der Mitgliederversammlung festzulegenden Anzahl an Beisitzenden
 - f. den Vorsitzenden der Juso Stadtbezirke als beratende Mitglieder
- (2) ¹Es gilt die Geschlechter-Quotierung nach allgemeinem Parteistatus umzusetzen.
- (3) ¹Der Vorstand wird für ein Jahr gewählt. ²Die Wahlen erfolgen nach der Wahlordnung der SPD.

- (4) ¹Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.
- (5) ¹Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
- Die Führung der Geschäfte der Jusos Rhein-Erft
 - Die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen
 - Die Vertretung der Jusos Rhein-Erft nach Innen und Außen
 - Die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Die Erstellung eines schriftlichen Tätigkeitsberichtes für die Mitgliederversammlung
 - Die Zusammenarbeit mit den anderen Gliederungen der SPD
 - Die Aufnahme von Nicht-Parteimitgliedern (gemäß § 10) in die Jusos Rhein-Erft. ²Aufnahmeanträgen wird mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit stattgegeben.
 - Einsetzung von Arbeitskreisen (§ 6)
- (6) ¹Die Vorstandssitzungen sind parteiöffentlich, soweit die stimmberechtigt Anwesenden dies mit einfacher Mehrheit nicht anders beschließen.
- (7) ¹Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, welche die Arbeitsweise regelt.

§6 Das Awareness-Team

- (1) ¹Die Anzahl der Mitglieder des Awareness-Teams beträgt ein Prozent der Gesamtzahl der Mitglieder der Jusos Rhein-Erft. ²Die Mitglieder des Awareness-Teams dürfen nicht Teil des Vorstands sein.
- (2) ¹Das Awareness-Team wird von der Mitgliederversammlung nominiert und für ein Jahr gewählt. ²Bei Rücktritt eines Mitgliedes kann der Vorstand kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied benennen.
- (3) ¹Aufgaben:
- Aufgetretene Awareness-Fälle aufarbeiten
 - Betroffene betreuen
 - Betroffene schützen
 - Im Sinne der Betroffenen Maßnahmen gegen die auslösende Person einleiten
 - Immer ansprechbar für Mitglieder sein
 - Auf Veranstaltungen der Jusos ein Awareness-Team und ein Awareness-Konzept aufstellen
- (4) ¹Ein Awareness-Fall kann folgendes sein:
- Jegliches diskriminierende Verhalten gegenüber marginalisierten Gruppen
 - Sexualisiertes Verhalten
 - Grenzüberschreitendes/Übergriffiges Verhalten jeglicher Art
 - Eine Unwohlsein-auslösende Situation
- (5) ¹Befugnisse des Awareness-Teams im Zuge eines Awareness-Verfahrens
- Ein Reflektionsgespräch mit der auslösenden Person führen
 - Sanktionen gegenüber der auslösenden Person. Diese können bis zur Sanktionierung eines Vorstandsmitglieds gehen. Weiteres wird in dem Awareness-Konzept geregelt.
 - Maßnahmen müssen von der Mehrheit des Awareness-Teams befürwortet werden.
- (6) ¹Verpflichtung des Teams
- Das Team ist dazu verpflichtet, immer im Sinne der Betroffenen zu agieren.
 - Das Team ist zu strengster Verschwiegenheit verpflichtet.
 - Ein Bericht am Ende der Amtszeit über die Anzahl und Bestände der behandelten Awareness-Fälle ist dem Vorstand vorzulegen.

§ 7 Arbeitskreise

- (1) ¹Die Mitgliederversammlung oder der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit Arbeitskreise bilden. ²Es obliegt der Mitgliederversammlung bestehende Arbeitskreise mit einfachem Mehrheitsbeschluss wieder abzusetzen.
- (2) ¹Jedes Mitglied der Jusos Rhein-Erft kann sich frei in einem oder mehreren Arbeitskreisen engagieren.
- (3) ¹Die Arbeitskreise sind der Mitgliederversammlung und dem Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig. ²Der Vorstand hat über die Erarbeitungen der Arbeitskreise regelmäßig nach Arbeitskreistreffen in Kenntnis gesetzt zu werden.

§ 8 Beschlussfassung

- (1) ¹Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. ²Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) ¹Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für den Vorstand bindend.

§ 9 Auflösung

- (1) ¹Die Auflösung der Jusos Rhein-Erft kann nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, oder wenn es keinen Vorstand zu wählen gibt. ²Für die Auflösung müssen 3/4 aller stimmberechtigten anwesenden Mitglieder zustimmen, mindestens jedoch der Zustimmung von 30 v. H. der Mitglieder der Jusos Rhein-Erft.

§ 10 Änderung der Satzung

- (1) ¹Diese Satzung kann nur von einer beschlussfähigen Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten geändert oder ersetzt werden, mindestens jedoch der Zustimmung von 20 v. H. der Mitglieder der Jusos Rhein-Erft.
- (2) ¹Anträge auf Änderung der Satzung können nur beschlossen werden, wenn ein Antrag auf Satzungsänderung mit der Einladung verschickt wurde und ein entsprechender Punkt in der Tagesordnung enthalten ist. ²Der Einladung ist die vorher gültige Satzung beizulegen, alternativ ist die gültige Version auf der Homepage der Jusos Rhein-Erft frei verfügbar zu halten. ³Die Antragsfrist für satzungsändernde Anträge endet eine Woche vor Ablauf der Einladungsfrist.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) ¹Soweit diese Satzung keine Bestimmungen trifft, regeln sich die Angelegenheiten nach den Satzungen und Statuten der übergeordneten Gliederungen und den Gesetzen.